



GEMEINDE
MUTTERS

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

1. SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 20. Februar 2025

im Bürgersaal der Gemeinde Mutters

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:43 Uhr

Zuhörer: 2 Personen

Presse: ---

Anwesend:

„Wir Mutterer“ mit Bürgermeister Hansjörg Peer

Bürgermeister Hansjörg Peer
Tobias Mair
Mag. Florian Graiff
Ing. Roland Fleißner

DI Michael Saischek, MSc.
Silvano Jäger i.V. für Gregor Reitmair, MSc.
Daniela Pfurtscheller
Sabine Jäger

„Mutters Aktiv“

Barbara Schweiger
Gebhard Fleißner i.V. für Gebhard Muigg

Romed Eberl
Tobias Gössler i.V. für Dr. Maria Fritz

„MuttersPLUS“

Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber
Harald Graus

Mag. Reinhard Huber

Entschuldigt:

Gregor Reitmair, MSc.
Dr. Maria Fritz

Gebhard Muigg

Unentschuldigt:

Schriftführer:

Amtsleiter Martin Hahn

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 7 aus der Sitzung vom 12. Dezember 2024
3. Beratung und Beschlussfassung: Stellungnahme und Einwände zum Bebauungsplan; Gp. 374 und 377/1, KG 81120 Mutters; Hotel Seppl, Natterer Straße
4. Beratung und Beschlussfassung: Kauf- und Bauträgervertrag; Einräumung von Rechten zu Gunsten der Gemeinde Mutters
5. Beratung und Beschlussfassung: Ansuchen der Gemeinde Natters um finanzielle Beteiligung an der Errichtung bzw. Sanierung von Infrastruktur am Sportplatz
6. Beratung und Beschlussfassung: EEG Patsch Mutters eGen; Beitritt der Gemeinde Mutters
7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Mutters: Bericht des Substanzverwalters
8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith: Bericht des Substanzverwalters
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 10, Personalangelegenheiten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

Bevor mit der offiziellen Tagesordnung begonnen wird, trägt Valentin Hübner von der Energieagentur Tirol die Ergebnisse des Audits der e5 Gemeinden vor (Dauer ca. 20 Minuten).

TOP 2.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 7 der Sitzung vom 12. Dezember 2024

Die Niederschrift Nr. 7 wird **genehmigt** und **unterfertigt**.

TOP 3.) Beratung und Beschlussfassung: Stellungnahme und Einwände zum Bebauungsplan; Gp. 374 und 377/1, KG 81120 Mutters; Hotel Seppl, Natterer Straße

In der Sitzung des Gemeinderates am 24. Oktober 2024 wurde der Bebauungsplan für die Gp. 374 und 377/1 KG 81120 Mutters mehrheitlich beschlossen. Zu diesem Beschluss gab es Einwendungen durch den westlichen Nachbarn. Die vorliegenden Einwendungen wurden unserem Raumplaner, PLANALP Ziviltechniker GmbH, zur Beurteilung und Begutachtung weitergegeben. Seine Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur Einwendung von Dr. Lisa Hämmerle-Biribauer und Ing. Gerald Biribauer, MBA, Natterer Str. 18, 6162 Mutters, vom 10.01.2025 wurde an alle Mitglieder des Gemeinderates übermittelt.

In der Zusammenfassenden Beurteilung heißt es:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ergeben sich durch die vorgelegte Stellungnahme keine Aspekte, die eine Änderung des Entwurfs zum Bebauungsplan bplmut1024 – Natterer Straße, Hotel Seppl erfordern. Dem Gemeinderat der Gemeinde Mutters wird daher empfohlen, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes vom 18.10.2024 in unveränderter Form zu beschließen.

Prof MMag. Dr. Klaus Hilber:

Er bleibt bei seiner bisherigen Meinung, dem Bebauungsplan nicht zuzustimmen.

Barbara Schweiger:

Sie spricht in diesem Zusammenhang die nachbarlichen Probleme zwischen der Familie Biribauer-Hämmerle und dem Hotel Seppl an. Der Entwurf des Bebauungsplanes geht für ihre Gruppierung in Ordnung.

Antrag: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mutters, der eingelangten Stellungnahme aufgrund der fachlichen Beurteilung des Raumplaners, Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, keine Folge zu geben und dem von Planungsbüro PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.10.2024, Zahl bplmut1024 Hotel Seppl für die Gp. 374 und 377/1 KG 81120 Mutters erneut die Zustimmung zu erteilen.

**BESCHLUSSFASSUNG: 13 JA
 2 ENTHALTUNG
 (Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber, Mag. Reinhard Huber)**

TOP 4.) Beratung und Beschlussfassung: Kauf- und Bauträgervertrag; Einräumung von Rechten zu Gunsten der Gemeinde Mutters

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, dass die Gemeinde im Falle auf drei der vier vereinbarten, geförderten Wohnungen beim Projekt Frida in der Innsbrucker Straße zu Gunsten von Gesundheitsdienstleistern verzichten würde. Es wurden Parameter festgelegt, unter welchen die Gemeinde verzichtet. In weiterer Folge wurden diese Parameter mit der Verkäuferseite und der Gemeinde besprochen und im Kauf- und Bauträgervertrag verankert. Dr. Stefan Dorner von der Kanzlei Ullmann, Geiler & Partner hat den Vertrag erstellt. Am Donnerstag, 13. Februar 2025 wurde ein Statement des Dr. Santoro nachgereicht, welches im übermittelten Vertrag noch einzuarbeiten wäre.

Auszug:

16. Gemeinde Mutters – Eigentumsbeschränkungen (Vor- und Wiederkaufsrecht, Pönale):

- 16.1. Der Gemeinde Mutters (die „Gemeinde“) kommt in Bezug auf den Vertragsgegenstand ein mit der Verkäuferseite vereinbartes Vergaberecht zu, das sie nach bestimmten Vergabekriterien ausübt und dazu geführt hat, dass die Käuferseite den Kaufgegenstand zu dem vereinbarten Kaufpreis (Zif. 6.2) erwerben kann. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich die Käuferseite sicherzustellen, dass im Kaufgegenstand zumindest für den Zeitraum von 20 Jahren ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages eine Zahnarztpraxis als Kassenarztpraxis betrieben wird und im Rahmen des Betriebes der Kassenarztpraxis Gemeindebürger von Mutters als Patienten aufgenommen und behandelt werden.
- 16.2. Zur Sicherung der mit den Vergabekriterien verbundenen Zwecken räumt die Käuferseite der Gemeinde am gesamten Kaufgegenstand (im Sinne der Zif. 2.5), dh den vertragsgegenständlichen (vorläufigen) Miteigentumsanteilen samt (damit zu verbindendem) Wohnungseigentum, das Vorkaufsrecht (§§ 1072 ff ABGB) und das Wiederkaufsrecht (§§ 1068 ff ABGB) gemäß den nachstehenden Bestimmungen ein. Die Gemeinde Mutters nimmt diese Rechtseinräumungen hiermit ausdrücklich an und vereinbaren die Vertragsteile deren grundbücherliche Sicherstellung.
- 16.3. Vorkaufsrecht:
 - 16.3.1. Das Vorkaufsrecht gilt für sämtliche rechtsgeschäftlichen Veräußerungsarten, sohin im Sinne des § 1078 ABGB auch für den Fall anderer entgeltlicher und unentgeltlicher Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, also insbesondere auch für Schenkungen, und erlischt nach Ablauf von 20 Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages.
 - 16.3.2. Als Kaufpreis für die Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde vereinbaren die Vertragsteile den von dritter Seite angebotenen Kaufpreis (isd § 1077 ABGB), höchstens jedoch – dh im Sinne einer Kaufpreisobergrenze – nach Wahl der Gemeinde entweder
 - 16.3.2.1. den nach den wohnbauförderungsrechtlichen Vorgaben des Landes Tirol bzw. den vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, zum Zeitpunkt der allseitigen Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages als zulässig bekanntgegebenen Kaufpreise für die WE-Objekte Wohnung B03 und B04 gem. vorläufigem Nutzwertgutachtens der Architektin DI Dr. M. Rom vom 17.04.2023 (welche ursprünglich anstelle der Zahnarztpraxis zur Vergabe und zum Verkauf gelangt wären), jedoch
 - a) zum einen im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert, in welchem sich die Messzahlen des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), der von der Statistik Austria verlautbart wird, verändert haben, wobei als Ausgangszahl die für den Monat dieses Vertragsabschlusses verlautbarte Messzahl jener verlautbarten Messzahl für den Monat des Eintritts des Vorkaufsfalles gegenüberzustellen ist; Sollte der VPI 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an seine Stelle der Nachfolgeindex und

mangels eines solchen ein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index der im Falle fehlenden Einvernehmens der Beteiligten vom Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer zu benennen ist;

- b) und zum anderen erhöht um den allfälligen Zeitwert des mit dem Kaufgegenstand fix verbunden Inventars und Zubehörs (Sonderausstattung, Einbauküche, Sanitärausstattung udgl.), welcher nach Wahl der Käuferseite mit dem durch Rechnung nachgewiesenen Anschaffungswert vermindert um die für jedes begonnene Jahr der Nutzung anzusetzenden Abschreibung nach linearer Abschreibung auf 15 Jahre festzusetzen oder auf Kosten der Käuferseite durch Aufnahme eines Verkehrswertgutachtens durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen zu ermitteln ist;
oder

16.3.2.2. den nach den wohnbauförderungsrechtlichen Vorgaben des Landes Tirol bzw. den vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, bzw. allenfalls sonstigen zuständigen Wohnbauförderungsbehörden für den Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalles als zulässig bekanntgegebenen Höchstkaufpreis für die WE-Objekte Wohnung B03 und B04 gem. vorläufigem Nutzwertgutachtens der Architektin DI Dr. M. Rom vom 17.04.2023 (welche ursprünglich anstelle der Zahnarztpraxis zur Vergabe und zum Verkauf gelangt wären) und vermehrt um den allfälligen Zeitwert des fix verbundenen Inventars und Zubehörs gem. Zif. 16.3.2.1 lit. b.

16.3.3. Sollte die Gemeinde ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben, so ist die Käuferseite bei sonstiger Haftung verpflichtet, das Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht nach den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen auf den Erwerber zu überbinden und dafür Sorge zu tragen, dass der Erwerber der Gemeinde ein grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht einräumt, dies jedoch zeitlich befristet auf die Restlaufzeit der Rechtseinräumung gem. Zif. 16.1.

16.3.4. In Abweichung zu § 1075 ABGB wird die Einlösungsfrist des Vorkaufsrechtes durch die Vorkaufsberechtigte mit 4 Monaten vereinbart.

16.3.5. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde, verpflichtet sich die Käuferseite (als Vorkaufsverpflichtete und dann Verkäuferseite) zur lastenfrien Übertragung des Kaufgegenstandes an die Gemeinde. Der Kaufpreis ist zur Abdeckung allenfalls auf der Liegenschaft aushaftender Pfandrechte zu verwenden, sofern eine vereinbarungsgemäße Übergabe der Liegenschaft an die Gemeinde erfolgt.

16.4. Wiederkaufsrecht:

16.4.1. Das Wiederkaufsrecht wird für den Fall vereinbart, dass die Käuferseite

16.4.1.1. nicht binnen 6 Monaten ab Übergabe des Kaufgegenstandes von der Verkäuferseite an die Käuferseite im Kaufgegenstand den Betrieb einer Zahnarztpraxis als Kassenarztpraxis aufnimmt oder den Betrieb einer Zahnarztpraxis als Kassenarztpraxis im Kaufgegenstand bis zum Erlöschen des Wiederkaufsrechtes nach Zif. 16.1 wieder aufgibt; eine länger als 3 Monate andauernde Schließung der Zahnarztpraxis stellt jedenfalls eine Aufgabe iS dieser Vertragsbestimmung dar.

16.4.1.2. sich die Beteiligungs- und/oder Kontrollverhältnisse an der Käuferin in einer solchen Form ändern (der „change of control“), dass die Käuferseite als juristische Person nicht mehr von dem derzeitigen Gesellschafter und Geschäftsführer kontrolliert wird. Nach dem einvernehmlichen Verständnis geht die Kontrolle verloren, wenn der derzeitige Gesellschafter und

Geschäftsführer nicht mehr beherrschenden Einfluss ausübt sowie über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt.

16.4.2. Als Kaufpreis für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde vereinbarten die Vertragsteile nach Wahl der Gemeinde entweder einen Kaufpreis in Höhe

16.4.2.1. des nach den wohnbauförderungsrechtlichen Vorgaben des Landes Tirol bzw. den vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, als zum Zeitpunkt der allseitigen Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages zulässig bekanntgegebenen Kaufpreises für die WE-Objekte Wohnung B03 und B04 gem. vorläufigem Nutzwertgutachtens der Architektin DI Dr. M. Rom

vom 17.04.2023 (welche ursprünglich anstelle der Zahnarztpraxis zur Vergabe und zum Verkauf gelangt wären), jedoch

c) zum einen im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert, in welchem sich die Messzahlen des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), der von der Statistik Austria verlautbart wird, verändert haben, wobei als Ausgangszahl die für den Monat dieses Vertragsabschlusses verlautbarte Messzahl einer verlautbarten Messzahl für den Monat des Eintritts des Vorkaufsfalles gegenüberzustellen ist; Sollte der VPI 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an seine Stelle der Nachfolgeindex und mangels eines solchen ein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index der im Falle fehlenden Einvernehmens der Beteiligten vom Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer zu benennen ist; und zum anderen erhöht um den allfälligen Zeitwert des mit dem

d) Kaufgegenstand fix verbunden Inventars und Zubehörs (Sonderausstattung, Einbauküche, Sanitärausstattung udgl.), welcher nach Wahl der Käuferseite mit dem durch Rechnung nachgewiesenen Anschaffungswert vermindert um die für jedes begonnene Jahr der Nutzung anzusetzenden Abschreibung nach linearer Abschreibung auf 15 Jahre festzusetzen oder auf Kosten der Käuferseite durch Aufnahme eines Verkehrswertgutachtens durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen zu ermitteln ist; oder

16.4.2.2. den nach den wohnbauförderungsrechtlichen Vorgaben des Landes Tirol bzw. den vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, bzw. allenfalls sonstigen zuständigen Wohnbauförderungsbehörden für den Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalles als zulässig bekanntgegebenen Höchstkaufpreis für die WE-Objekte Wohnung B03 und B04 gem. vorläufigem Nutzwertgutachtens der Architektin DI Dr. M. Rom vom 17.04.2023 (welche ursprünglich anstelle der Zahnarztpraxis zur Vergabe und zum Verkauf gelangt wären) und vermehrt um den allfälligen Zeitwert des fix verbundenen Inventars und Zubehörs gem. Zif. 16.3.2.1 lit. b.

16.4.3. Die Frist zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes wird mit 4 Monaten ab Kenntnis der Gemeinde vom Vorliegen eines Wiederkaufsgrundes aufgrund einer schriftlichen Anzeige vereinbart.

16.4.4. Das Wiederkaufsrecht wird durch einseitige Erklärung der Gemeinde ausgeübt. In diesem Fall ist die Käuferseite verpflichtet, den Vertragsgenstand geräumt, in ordnungsgemäßigem Zustand und besenrein sowie bestands- und pfandlastenfrei an die Gemeinde binnen sechs Monaten ab Ausübung des Wiederkaufsrechtes zu übergeben. Die Gemeinde hat dagegen den Wiederkaufspreis binnen 14 Tagen ab

vereinbarungsgemäßer Rückstellung des Vertragsgegenstandes und Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der Gemeinde an die Käuferseite zu bezahlen.

- 16.4.5. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde hat diese für keinerlei Verbindlichkeiten der Käuferseite zu haften, insbesondere aus dem Erwerb des Kaufgegenstandes zu haften. Die Käuferseite verpflichtet sich, die Gemeinde für den Fall einer Inanspruchnahme von dritter Seite schad- und klaglos zu halten. Allfällige den Kaufgegenstand betreffende Geldlasten werden vom vereinbarten Wiederkaufspreis in Abzug gebracht.

Gemeinsame Bestimmungen:

- 16.5.1. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, welche durch die grundbücherliche Durchführung des Vor- bzw. Wiederkaufes durch die Gemeinde entstehen, hat die Gemeinde zu tragen. Ertragssteuern (insb. die Immobilienvertragssteuer nach §§ 30 ff EStG) hat demgegenüber die Käuferseite zu tragen.
- 16.5.2. Das Vorkaufsrecht sowie das Wiederkaufsrecht erlöschen nach Ablauf von 20 Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages.
- 16.5.3. Im Fall des Erlöschens bzw. der Gegenstandslosigkeit des Vorkaufsrechtes sowie des Wiederkaufsrechtes verpflichtet sich die Gemeinde der Käuferseite über deren Aufforderung und auf deren Kosten eine grundbuchsfähige Löschungserklärung zur Verfügung zu stellen.
- 16.6. Pönale:
- 16.6.1. Für jeden begonnenen Monat, in dem die Käuferseite entgegen der Verpflichtung gemäß Zif. 16.1 keine Zahnarztpraxis als Kassenarztpraxis im Kaufgegenstand betreibt, verpflichtet sich die Käuferseite an die Gemeinde eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von wertgesichert EUR 5.000,00 (i.W. fünftausend Euro) zu bezahlen. Die Geltendmachung und Bezahlung der Vertragsstrafe hindert die Gemeinde nicht an der Geltendmachung eines ihr durch die Vertragsverletzung allenfalls darüber hinaus entstehenden Schadens sowie der Geltendmachung anderer Ansprüche.
- 16.6.2. Für jeden Verstoß gegen die von der Käuferseite gemäß Zif. 16.1 übernommene Verpflichtung, Gemeindebürger von Mutters als Patienten aufzunehmen und zu behandeln, verpflichtet sich die Käuferseite an die Gemeinde eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von wertgesichert EUR 5.000,00 (i.W. fünftausend Euro) zu bezahlen. Die Geltendmachung und Bezahlung der Vertragsstrafe hindert die Gemeinde nicht an der Geltendmachung eines ihr durch die Vertragsverletzung allenfalls darüber hinaus entstehenden Schadens sowie der Geltendmachung anderer Ansprüche. Ausdrücklich keine Vertragsstrafe fällt jedoch an, wenn die Behandlung eines Gemeindebürgers aus sachlichen Gründen (bspw. offen aushaftende Behandlungskosten aus früheren Behandlungen; fehlende Compliance, medizinische Gründe udgl.) abgelehnt wird.
- 16.6.3. Die in obigen Vertragspunkten vorgesehenen Vertragsstrafen, erhöhen oder vermindern sich im gleichen Ausmaß, in welchem sich die Messzahlen des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), der von der Statistik Austria verlautbart wird, verändert haben, wobei als Ausgangszahl die für den Monat dieses Vertragsabschlusses verlautbarte Messzahl jener für den Monat gegenüberzustellen ist, in welchem das vereinbarungswidrige Verhalten verwirklicht wurde. Sollte der VPI 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an seine Stelle der Nachfolgeindex und mangels eines solchen ein vom wirtschaftlichen Ergebnis her vergleichbarer Index, der im Falle fehlenden Einverständnisses der Beteiligten vom Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer zu benennen ist;
- 16.7. Die Gemeinde erklärt Ihr Einverständnis mit der Einverleibung der Löschung des auf der Liegenschaft zu C-LNR 6 einverleibten Vorkaufsrechtes in Ansehung des Kaufgegenstandes.

Ing. Roland Fleißner:

Die vorgetragenen Punkte sind für ihn nachvollziehbar.

DI Michael Saischek, MSc. :

Zu Pkt. d.): 3 Monate ab wann? Ab Übergabe, antwortet der Bürgermeister.

Prof. MMag. Klaus Hilber:

Die heute vorgetragenen Einwendungen sind nachvollziehbar. Er merkt an, dass er bereits bei der vergangenen Sitzung nicht gänzlich davon überzeugt war.

Barbara Schweiger:

Die Änderungen gehen für ihre Gruppierung in Ordnung.

Antrag: auf Antrag des Bürgermeisters wird vorliegender Kauf- und Bauträgervertrag, zur Einräumung von Rechten zu Gunsten der Gemeinde Mutters mit nachfolgenden Änderungen beschlossen:

a) Sollte der Verlust der Kassenstelle nicht vom Praxisbesitzer / Praxisbetreiber verschuldet sein, oder sollten die Zahnärztekammer oder die Sozialversicherung entscheiden, dass keine Kassenstelle für Mutters freigegeben wird, soll der Betrieb einer Wahlarztpraxis bis zur Wiederherstellung der Kassenstelle genehmigt werden. Dies würde die Pönalzahlung um 50 % reduzieren.

b) es wird die Erlaubnis erteilt, dass neben der fix verankerten Kassenarztpraxis auch eine Wahlarztpraxis betrieben werden darf.

c) die Frist für die Inbetriebnahme des Praxisbetriebes beträgt 12 Monate.

d) Schließungen aufgrund höherer Gewalt, Krankheit oder vergleichbarer unvorhersehbarer Ereignisse welche länger als 3 Monaten andauern, werden nicht automatisch als Aufgabe des Betriebs gewertet.

BESCHLUSSFASSUNG:

14 JA

1 ENTHALTUNG (Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber)

TOP 5.) Beratung und Beschlussfassung: Ansuchen der Gemeinde Natters um finanzielle Beteiligung an der Errichtung bzw. Sanierung von Infrastruktur am Sportplatz

Das Schreiben mit Antragstellung des Bürgermeisters der Gemeinde Natters ist allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt worden. Aus Sicht des Bürgermeisters handelt es sich um einen berechtigten Antrag. Über 60 Kinder, Jugendliche und Erwachsene unserer Gemeinde finden sich in den unterschiedlichen Mannschaften wieder, neuerdings gibt es auch eine Frauenmannschaft. Sie kommen in den Genuss, eine wichtige Freizeitausübung unter Aufsicht zu erleben. Der FC Natters gilt als einer mit der besten Nachwuchsarbeit im Lande. Seit Jahren versucht die Gemeindeführung in Natters einen alternativen Standort zu finden. Die Entscheidung sieht sichtlich so aus, dass man den Bestandsplatz den Erfordernissen und Vorgaben anpasst und weiter nützen wird.

Mag. Florian Graiff:

Budgetiert ist diese Ausgabe nicht, woher kommt dieses Geld? Man wird das Geld auch ohne eine Verankerung im Budget zur Verfügung stellen können, antwortet der Bürgermeister.

Sabine Jäger:

Sie spricht die Problematik des Flutlichtes in Natters an.

DI Michael Saischek, MSc.:

Es spielen sehr viele Kinder seit vielen Jahren in Natters Fußball. Er findet diese Kostenbeteiligung verhältnismäßig günstig und die Beteiligung legitim.

Barbara Schweiger:

Ihr Sohn ist oftmals auch unter der Woche am dortigen Fußballplatz. Wenn man von der Gemeinde Natters künftig etwas braucht, wäre das ebenso ein gutes Zeichen.

Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber:

Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für die Bürger. Sie stimmen dieser Kostenbeteiligung zu.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gemeinde Natters bei der Adaptierung des Sportplatzes, und den Maßnahmen wie im Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Natters vom 6. Februar 2025 vorgetragen, zu unterstützen. Die Gemeinde Mutters trägt 50 % jener Kosten, welche nach Abzug von Förderungen übrigbleibt, deckelt den Betrag jedoch mit € 15.000,00 netto. Die notwendigen Aufstellungen sind der Gemeinde Mutters vorzulegen.

BESCHLUSSFASSUNG:

EINSTIMMIG JA

TOP 6.) Beratung und Beschlussfassung: EEG Patsch Mutters eGen; Beitritt der Gemeinde Mutters

Im letzten Jahr wurde die Energiegemeinschaft **Meine Mutters Energie** durch Gemeinde und GGAG Mutters ins Leben gerufen. Schon damals hat die Gemeindeführung darauf hingewiesen, dass man an einer Energiegemeinschaft für jedermann/frau basteln werde. Mit der Gemeinde Patsch und der vor Kurzen gegründeten Energiegemeinschaft konnte man in Verhandlungen treten. Die bereits vorhandene und komplette aufgebaute Struktur einer genossenschaftlich organisierten Gemeinschaft bietet ab sofort auch den BürgerInnen unserer Gemeinde die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen, und den Verkauf des selbst produzierten Stromes zu optimieren. Anteile können auch BürgerInnen erwerben, welche keine eigenen PV-Anlage haben. Die Gemeinde Mutters denkt an die Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes in Kreith, sowie eines Pumpkraftwerkes mit der bestehenden Infrastruktur der Bahn. Diese Gemeinschaft wäre für solche Vorhaben bestens geeignet. Durch die gemeindeübergreifende Gemeinschaft würde man auch Zugang zu diversen Fördertöpfen erhalten.

Ermöglicht wird die Sache, da Mutters und Patsch am gleichen Umspannwerk hängen und die Kostenersparnis im Bereich des Netzentgeltes stark wirkt. Die Gemeinde sollte sich als Körperschaft an der Energiegemeinschaft Patsch beteiligen. Die Satzungen wurden bereits als Vorschlag übermittelt, und werden diese nach positivem Signal aus Mutters entsprechend beschlossen. Die Gemeinde Mutters sollte heute einerseits die Satzungen beschließen, und andererseits den Beschluss zum Erwerb von 5 Anteilen die Zustimmung erteilen.

DI Michael Saischek, MSc.:

Vorteil Patsch: Man könnte in Kooperation mit der Gemeinde Patsch die Morgen- und Abendspitzen aufgrund der Lage optimal ausnutzen. Man hat schon mehrmals miteinander gesprochen, die Gespräche waren sehr gut. Der Bürgermeister spricht mögliche KEM-Förderungen an. Details über die Gespräche und die künftigen Rahmenbedingungen werden von DI Michael Saischek, MSc. erläutert.

Tobias Gössler:

Er erkundigt sich nach den Kosten für einen Anteil (die Gemeinde Mutters erwirbt anfänglich fünf Anteile). Ein Anteil kostet € 100,00, antwortet der Bürgermeister.

Sabine Jäger:

Wie viele sind bis dato schon bei dieser Energiegemeinschaft dabei? Ca. 21-22, antwortet der Bürgermeister. Man möchte darüber zeitnah einen Informationsabend für interessierte Bürger abhalten. Warum macht man das mit der Gemeinde Patsch? Weil man dasselbe Umspannwerk wie die Gemeinde Patsch hat, antwortet der Bürgermeister.

Antrag: der Bürgermeister stellt den Antrag, den Satzungen der EEG Patsch eGen die Zustimmung zu erteilen, und dem Erwerb von 5 Anteilen zuzustimmen.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

TOP 7.) Gemeindegutsagrargemeinschaft Mutters: Bericht des Substanzverwalters

Sanierte Wege:

Diese wurden aus diversen Gründen schon wieder in Mitleidenschaft gezogen.

Gasthaus Nockhof:

Das Dach wird demnächst von dort abtransportiert. Man denkt an, das Gasthaus wieder in alter Form weiterzubetreiben. Eine Ausschreibung soll zeitnah gemacht werden. Er fragt die Mitglieder des Gemeinderates, ob es andere Vorschläge in diesem Zusammenhang gibt. Ziel ist es zu schauen, wer Interesse hat und was mögliche Partner zu diesem Projekt beitragen können. Die Zufahrtsituation muss vorher mit dem Obmann der Agrargemeinschaft geklärt werden. Bürgermeister Hansjörg Peer findet die Idee sehr gut und ist gespannt auf die Interessenten, besonders auch, was diese zum Projekt beitragen können.

TOP 8.) Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith: Bericht des Substanzverwalters

Man ist mitten in der Holznutzung. Der Preis ist aktuell sehr gut. Er nimmt an, dass dieser demnächst wieder etwas sinken wird.

TOP 9.) Bericht des Bürgermeisters

- Umsetzung Service Focus / Einsparung Energiekosten bei Heizung ist im Gange
- Wasserinteressentschaft Raitis
- Problematik Kanal Lärchenwald
- Bruch des Kanals vom Hoarachhof Richtung Norden
- Pacht im Freizeitzentrum: Der Pächter hat 50 % der Pacht, das sind € 6.000,00 überwiesen. Es war angedacht, auf Wunsch der Gemeinde den Betrieb während des Winters zu machen. Ausschlaggebend dafür war unter anderem auch die Schließung des Gasthof Stauder. Mit Tageslosungen von € 20,00 bis € 40,00 kann er wirtschaftlich nicht überleben, zumal er einen Fixangestellten vor Ort hat. Er hat einen Abgang in Summe von € 40.000,00 und ersucht die Gemeinde, auf die verbleibenden 50 % zu verzichten. Künftig sollte dann der Vertrag auf das Niveau der € 6.000,00 angepasst werden, und die Öffnung des Lokals nur mehr von Mai bis in den Herbst erfolgen.

Diskussion:

Sabine Jäger würde mehr als die Hälfte der Pacht verlangen. DI Michael Saischek, MSc. ist auch der Meinung, dass es mehr sein sollte. In diesem Fall müsste der Pächter aber auch bereit sein, bei einigen Punkten des Pachtvertrages „flexibler zu sein“. Ing. Roland Fleißner

ist der Meinung, dass der Pächter bis Weihnachten geöffnet lassen sollte (Vereinsfeiern, Firmenfeiern, Weihnachtsfeiern), im Jänner, Februar und März ist ohnehin kein Geschäft. Es werden diverse Vorschläge gemacht. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von Ing. Roland Fleißner zu. Der Bürgermeister soll in Verhandlungen mit dem Pächter treten. Die Pachtreduktion wird gewährt.

- Meine Mutters Energie hat in Kürze die Jahreshauptversammlung. Die Kasse muss zu diesem Zweck geprüft werden, und es bedarf zweier Kassenprüfer. Wir schlagen vor, dass ein Prüfer aus der Administration der Gemeinde und einer aus den Reihen des Gemeinderates kommen sollte.

Vorschlag des Bürgermeisters: Amtsleiter Martin Hahn und Gemeinderat Harald Graus.

BESCHLUSSFASSUNG: EINSTIMMIG JA

- Walter Jenewein hat sein Mandat als Ersatzgemeinderat zurückgelegt
- MPREIS wird in Mutters Postpartner. Die Unterstützung durch die Gemeinde sollte im gleichen Umfang erfolgen, wie wir dies momentan in Götzens beim Postpartner tätigen. Ich habe MPREIS und Post AG mitgeteilt, dass Mutters erst dann den Beschluss für eine finanzielle Unterstützung herbeiführen wird, wenn die Förderung für Götzens endet. Das wird voraussichtlich Ende 2026 sein.

TOP 10.) Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten. Das Protokoll wird gesondert verwahrt.

Im vertraulichen Teil hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Stundenausmaß von Frau Kathrin Silbernagl-Sojer (Verwaltungsmitarbeiterin im Gemeindeamt) von 70, 00 % der Vollbeschäftigung (das entspricht 28 Std./Woche) auf 60,00 % der Vollbeschäftigung (das entspricht 24 Std./Woche) zu ändern.

TOP 11.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sabine Jäger:

€ 250.000,00 Strom- und Gaskosten: Gibt es hier Vergleiche mit anderen Gemeinden? Daniela Pfurtscheller wird sich danach erkundigen.

Zebrastreifen beim Dr. Offer: Könnte man in dieser Angelegenheit als Gemeinde nochmals agieren? Der Bürgermeister erläutert die vergangenen Geschehnisse dieser Gefahrenstelle und sagt, dass das Land einem Zebrastreifen in diesem Bereich nicht zustimmt.

Recyclinghof: Sie spricht die „Kante“ des Recyclinghofes an und die damit verbundene Absturzgefahr bzw. befürchtet sie, dass es dort zu Setzungen kommen kann.

Klimaticket: Gibt es diese Unterstützung für die Senioren noch? Nein, antwortet der Bürgermeister.

7.3.2025: Veranstaltung mit Jimmy Schlager. Sie lädt alle GemeinderätInnen herzlich dazu ein.

Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber:

Tempo 30: Er erkundigt sich nach dem Stand der Dinge, da diese Angelegenheit ja bereits vor längerer Zeit im Gemeinderat besprochen und beschlossen wurde. Der Bürgermeister berichtet, dass das eine Aktion des Planungsverbandes war. Derzeit scheitert es an einigen wenigen Stellen im westlichen

Mittelgebirge (u.a. Birgitz). Man sollte hier nochmals einen neuen Anlauf starten, findet MMag. Dr. Klaus Hilber. Daniela Pfurstcheller erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob man auch in Gärberbach eine 30 km/h Zone machen könnte. Das wäre grundsätzlich möglich, antwortet der Bürgermeister.

Barbara Schweiger:

Hügel Crankworx: Gibt es hierüber Neuigkeiten? Der Substanzverwalter sagt, dass man gestern mit der Muttereralp darüber gesprochen hat und berichtet darüber. Ein Rückbau der großen Hügel ist geplant. Der SC Mutters soll zudem eingebunden werden. In den nächsten Wochen gibt es Ergebnisse darüber.